

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 159/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen -Direktion-,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. November 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten AOK versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 14.159,04 € Kosten der so genannten Nieper-Therapie von 1999 bis August 2006 zur Behandlung ihrer Multiplen Sklerose erstattet zu erhalten und die Therapie zukünftig zur Verfügung gestellt zu bekommen, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs seien nicht erfüllt, da es sich bei der Behandlung der Klägerin weder um einen Notfall gehandelt habe noch die Beklagte die Kostenübernahme zu Unrecht abgelehnt habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme entspreche die Nieper-Therapie nicht dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse (Urteil vom 8. 11. 2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Verfahrensfehler, die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits und auf Divergenz.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe des Verfahrensfehlers, der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz (Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 3, 1 und 2 SGG).
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerde legt einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht hinreichend dar. Sie bezieht sich nicht auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag.
- 5 Dazu geht das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten wie der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertretenen Klägerin obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl BSG, Beschluss vom 26. 9. 2005 - B 1 KR 54/05 B; BSG, Beschluss vom 25. 7. 2005 - B 1 KR

9/05 B - S 4, mwN). Sinn dieser Obliegenheit ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung klarzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Die Beschwerde hat nicht dargelegt, dass Beweisanträge in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung aufgenommen worden oder im LSG-Urteil aufgeführt sind.

- 6 2. Die Beschwerde hat auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht hinreichend dargelegt. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. *zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 7 Die Beschwerde hält sinngemäß die Rechtsfrage für klärungsbedürftig, ob die Grundsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6. 12. 2005 (1 BvR 347/98 - BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5 = NZS 2006, 84 = NJW 2006, 891 = MedR 2006, 164) auch auf unheilbare, nicht aber lebensbedrohliche oder regelmäßig tödliche Erkrankungen anzuwenden seien. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Beschwerde damit eine Rechtsfrage hinreichend klar formuliert hat. Denn die Beschwerde führt nichts dazu aus, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Dazu hätte aber besonderer Anlass bestanden, weil das LSG-Urteil davon ausgegangen ist, für die Erkrankung der Klägerin stünden allgemein anerkannte, medizinischem Standard entsprechende Behandlungsmethoden zur Verfügung, sodass aus dem Beschluss des BVerfG vom 6. 12. 2005 (aaO) nichts herzuleiten sei. Da das BSG an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden ist, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind (§ 163 SGG), ist nicht ersichtlich, dass die von der Beschwerde angesprochene Rechtsfrage entscheidungserheblich sein könnte.
- 8 3. Auch soweit sich die Beschwerde auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bezieht und geltend macht, das LSG sei vom Beschluss des BVerfG vom 6. 12. 2005 (aaO) abgewichen, da eine schulmedizinische Methode zur Behandlung der Multiplen Sklerose nicht existiere, fehlt es an § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Darlegungen. Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und begründen, weshalb diese miteinander unvereinbar seien (vgl. *zB BSG, Beschluss vom 27. 6. 2005 - B 1 KR 43/04 B; BSG, Beschluss vom 18. 7. 2005 - B 1 KR 110/04 B mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und



nicht etwa lediglich nur fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl. dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; zuletzt BSG, Beschluss vom 15. 1. 2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Die Beschwerde legt lediglich dar, dass das LSG-Urteil ausführt, für die Erkrankung an Multipler Sklerose stünden allgemein anerkannte, dem medizinischen Stand entsprechende Behandlungsmethoden zur Verfügung. Die Beschwerde halte aber die zur Verfügung stehenden Behandlungsmethoden nicht für geeignet, Multiple Sklerose zu heilen. Damit legt die Beschwerde in- dessen keine Divergenz im Sinne eines bewussten Aufstellens abweichender Rechtssätze dar, sondern rügt im Kern lediglich, das LSG habe unzutreffend entschieden. Das aber genügt nicht den aufgezeigten gesetzlichen Darlegungsanforderungen.

- 9 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 SGG).
- 10 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)